



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

251/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 16 08.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	30.08.2006	
2.				
3.				
4.				

Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch - ; hier: Erlass der Satzung

Beschlussentwurf:

Der Erlass der Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nrn. 64 und 175 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 259 „Huppertzbruch“ – wird beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 ist die Zustimmung zum Erlass der Satzung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften <i>I.V. Schulte</i>	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 (VV 178/06) beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht über die Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nrn. 64 und 175 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 259 - Huppertzbruch – ruhenden Festsetzungen durch Erlass einer Satzung gemäß § 3 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 zu veranlassen.

Die Wegeparzellen sind im Rezess der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 entstanden und als Wirtschaftsweg (Flur 81 Nr. 64) sowie als Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg (Flur 81 Nr. 175 (alt Nr. 63)) ausgewiesen.

Die vorgenannten Wegeparzellen liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 259 – Huppertzbruch -. Für die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 259, der die Ausweisung eines Wohngebietes mit ca. 25 neuen Wohneinheiten vorsieht, ist es erforderlich, die vorgenannten Wegeparzellen einzuziehen.

Die Absicht auf Einziehung wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.06.2006 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 14 vom 30.06.2006 öffentlich bekannt gemacht, um vor dem Erlass der Aufhebungssatzung (Satzungsentwurf siehe Anlage 1) den Beteiligten aus dem o. a. Auseinandersetzungsverfahren – und deren Rechtsnachfolgern – Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Weiter wurden die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen –Kreisstelle Aachen- sowie das Amt für Agrarordnung Euskirchen um Stellungnahme zu der beabsichtigten Einziehung gebeten.

Das Amt für Agrarordnung teilte hierzu mit Schreiben vom 29.06.2006 mit, dass gegen die Einziehung aus Sicht der von dort wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung keine Bedenken vorzubringen seien.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, teilte am 12.07.2006 ebenfalls mit, dass keine Bedenken gegen die vorgesehene Einziehung bestehen.

Die Einwendungsfrist endete am 29.08.2006. Innerhalb dieser Frist wurden Einwendungen nicht erhoben.

Es wird daher vorgeschlagen, den Erlass der Satzung in der Fassung des als Anlage 1) beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Anlagen:

Satzungsentwurf (1)

Lageplan (2)

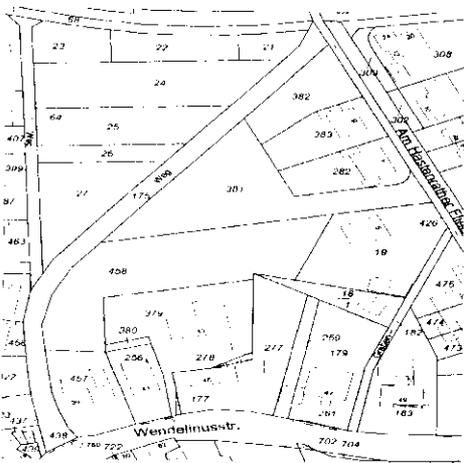
Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler – Bereich Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – vom .09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 30.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nrn. 64 und 175 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 259 – Huppertzbruch - werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am .2006 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

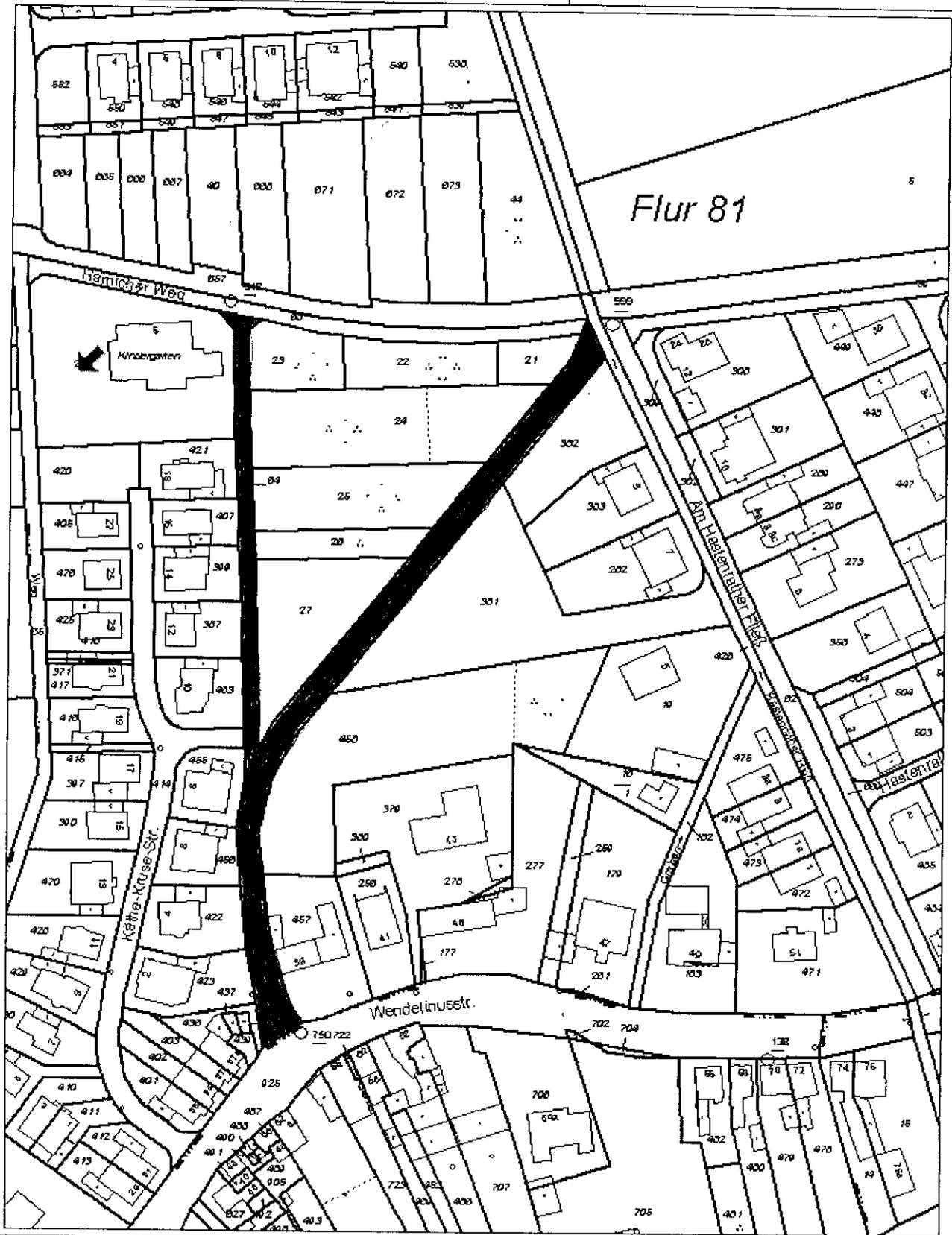
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .2006

Bertram
Bürgermeister

Anlage 27

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1 : 1540
Datum: 11.05.2006



Nur für den dienstlichen Gebrauch.